

**Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor
und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)**

vom 02. Juni 2004 (StAnz. 31/2004, S. 2506), zuletzt geändert am 24. November 2005

(Mitteilungsblatt 4/2006 vom 26.04.2006)

vom 06. Dezember 2006

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

- § 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium
- § 21 Bachelor-Arbeit

4. Abschnitt: Master-Abschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium
- § 23 Master-Arbeit

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widersprüche
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidenten. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Akkreditierung zu befristen. Sie verlängert sich automatisch bis zum Eingang des Reakkreditierungsbescheides.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung als ersten Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelor-Arbeit.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung als weiterem Berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Master-Arbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.
- (4) Für einen Bachelor-Abschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credits und maximal 240 Credits zu erlangen. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der Credits des vorangegangenen Studiums 300 Credits zu erlangen.
- (5) Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.
- (6) Für Teilzeitstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Fachbereiche festzulegen sind.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) In vierjährigen Bachelor-Studiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen der Fachbereiche diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gleichzusetzen ist. Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung schließt das Studium mit dem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss und die Master-Prüfung das Studium mit einem weiteren Berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

<u>Fächergruppe</u>	<u>Abschlussbezeichnungen</u>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft Produkt Design	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B) Master of Laws (LL.M)

(6) Die Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Für einen Master-Studiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma-Supplement (§ 20 Abs. 5) darzustellen.

(7) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(8) Für nicht-konsekutive Studiengänge dürfen auch Master-Grade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

(9) Absolventen von Diplom I-Studiengängen können befristet bis zum 01.04.2013 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitgliedern im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der

Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird. Das Verhältnis 3 : 1 : 1 für die Besetzung gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung.

Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- Wissenschaftlichen Mitgliedern und
- Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten abgenommen.

Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Abschlussarbeit“.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Selbstlernzeiten dar. Module sind auch in sich

geschlossene Praxisphasen und Projektarbeiten sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.

(4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können sein:

- mündliche Leistungsnachweise
- praktische Leistungsnachweise
- schriftliche Leistungsnachweise.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der jeweiligen Prüfungsordnung ist, einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Lehrform
- Voraussetzung für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzung für die Vergabe von Credits
- Credits
- Häufigkeit des Angebotes des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls.

(7) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Für jeden Studiengang soll entsprechend seiner Ziele eine Gewichtung sowie Ausgestaltung der Inhalte dieser Module vorgenommen werden. Dabei sollen die an der Universität Kassel bestehenden übergreifenden Ausbildungsziele und Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden.

(8) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten Berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen.

(9) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 12 Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 7 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System zu berücksichtigen.

(2) Credits werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 Credits (ECTS-Punkte). Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsleistungen aufwenden muss.

§ 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Modulprüfung/Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Modulprüfung/Modulteilprüfung erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Zur Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur zugelassen werden wer:

- für den entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengang eingeschrieben ist,
- mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderten Modulprüfungen erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Master-Arbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Master-Arbeit
- ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Master-Arbeit
- ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Master-Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 oder § 23 nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die von den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht

bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 – die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen/Modulteilprüfungen, Bachelor- oder Master-Arbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage

1. schriftliche Prüfung (§ 10) und/oder
2. mündliche Prüfung (§ 11).

Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 6 (4). Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 14.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von 2 Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, ansonsten sind sie von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(6) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorbehalten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder eines Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in einer Gruppe von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- Note 1 "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;
 Note 2 "gut" = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 Note 3 "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 Note 4 "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 Note 5 "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 5).

Die Note lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.
- (6) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Teilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.

(7) Für das Zwischenprüfungszeugnis kann, und für die Bachelor- oder Master-Zeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen, die der Bachelor- oder Master-Prüfung aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Master-Arbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Für die Abschlussnote ist als Ergänzung der deutschen Noten eine relativer Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Prüfungsjahr – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5 – sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5 – gut	good
über 2,5 bis 3,5 – befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0 – ausreichend	sufficient
über 4,0 – nicht ausreichend	fail

(9) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen/Modulen angerechnet.

§14 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat,

die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Master-Arbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann der Wahlpflichtbereich einmal gewechselt werden.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht-bestandene Teil zu wiederholen.

(3) Wird die Bachelor- oder Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder

Master-Arbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Fristen

(1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

(2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fachbereiche festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Master-Arbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt.

(2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen gleichwertig sind.

(3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind– zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Master-Prüfung ferner:

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
- die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigten Fachstudiendauer
- die Anzahl der erworbenen Kreditpunkte

in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet (Anlagen Muster 1, 2, 3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Anlagen Muster 4, 5). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

(5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anlage Muster 6).

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlagen Muster 1b, 2b, 3, 4b, 5b).

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 20 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den genauen Umfang.

(2) Die Fachbereiche können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung vorsehen.

(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 21 Bachelor–Arbeit

(1) Die Bachelor–Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelor–Arbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelor–Arbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor und einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen. Soll die Bachelor–Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln,

- in welchem Studiensemester das Thema der Bachelor–Arbeit frühestens ausgegeben werden kann,
- weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
- das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
- das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelor–Arbeit festgesetzt werden,
- in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelor–Arbeit abzugeben ist.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ein Thema für die Bachelor–Arbeit vorschlagen.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, der bzw. die die Bachelor–Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor–Arbeit erhält.

(7) Die Bachelor–Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.

(9) Das Thema einer Bachelor–Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelor–Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelor–Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Arbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 12 Abs.4 festgesetzt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers einholt, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 12 Abs. 4 gebildet.

(16) Wird die Bachelor-Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(17) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit in einem Abschluss-Kolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt und Dauer des Kolloquiums sind zu regeln.

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium

(1) Zum Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelor-Prüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 60 Credits zu erbringen.

(2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.

(3) Bei weiterbildenden Master-Studiengängen ist zudem

- der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen

- die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (4) Das Studium im Master-Studiengang ist von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig zu machen, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Solche besonderen Zulassungsvoraussetzungen sollen in der Regel sein:
1. Mindestnote des Bachelor-Abschlusses
 2. ggf. Fremdsprachenkenntnisse
 3. weitere fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil der ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Master-Studiengangs entsprechen muss.
- (5) Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 23 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Bearbeitungsumfang der Master-Arbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master-Arbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate.
- (3) Die Master-Arbeit ist in der Regel im Rahmen eines Abschluss-Kolloquiums vorzustellen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitpunkt des Master-Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung (Neufassung) zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Kassel tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 05. Februar 2007

Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Zwischenprüfungszeugnis

<Anrede>
<Vorname>
<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

hat die Zwischenprüfung für den
Studiengang
.....
.....

der Universität Kassel
gem §... der Prüfungsordnung vom.....

.....
i. d. F. vom
absolviert und damit die Zwischenprüfung
mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

- 1.....()
- 2.....()
- 3.....()
- 4.....()
- 5.....()

Kassel, den

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Intermediate examination certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the intermediate examination at
University of Kassel for the course of study
.....
.....

according to §..... of the examination
regulations of.....
in the version of
and therefore passed the intermediate
examination
with the cumulative grade

She/he has successfully passed the required examinations in the following subjects:

- 1.....()
- 2.....()
- 3.....()
- 4.....()
- 5.....()

Kassel,

Chairman of the Examination Board

Anlage 2 – Muster

Bachelor-Zeugnis

<Anrede>
 <Vorname>
 <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>
 in <Geburtsort>

hat die Bachelor-Prüfung für den Bachelor-
 Studiengang

.....

der Universität Kassel
 gem §... der Prüfungsordnung vom

.....
 i. d. F. vom

.....
 – wie auf der Rückseite aufgeführt –
 absolviert und damit die Bachelor-Prüfung
 mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern
 abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelor-Arbeit mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Note bewertet.

Zusatzangaben:.....

Bachelor Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday >

<Place of birth>

has passed the Bachelor examination for the Bachelor degree program

.....
.....

at University Kassel
according to §... of the examination
regulations of.....
in the version of

.....
- as noted on the reverse side -
and therefore passed the Bachelor
examination
with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of.....
semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject / Module:	Grade:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

She/he has successfully participated in a practical training with the duration of.....weeks.

The Bachelor thesis with the topic

.....

...

has been assessed by..... and

by.....

with the grade.....

Additional statements

.....

Master-Zeugnis

<Anrede>
 <Vorname>
 <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>
 in <Geburtsort>

hat die Master-Prüfung für den Master-
 Studiengang

.....

.....

der Universität Kassel
 gem §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -
 absolviert und damit die Master-Prüfung
 mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern
 abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Die Master-Thesis mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Master Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the Master examination for the
Master programme.....
.....

at University Kassel

according to §... of the examination

regulations of

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -
and therefore passed the Master
examination

with the cumulative grade

A scientific course of study has thus been completed within a standard period of study of
semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/ Module:

Grade:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Master's thesis with the topic

.....
has been assessed by..... by.....
with the grade.....

Additional statements:.....

Urkunde

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelor-Prüfung
den akademischen Grad

Bachelor of

Kassel, den xx. Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Bachelor
examination the academic degree

Bachelor of-.....

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Urkunde

Der Fachbereich
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Master-Prüfung
den akademischen Grad

Master of

Kassel, den xx Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereichs.....

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Master
examination the academic degree

Master of

Kassel, xx. month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Diploma Supplement
der
Universität Kassel

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided.

Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten
HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Name, Family name(s)	
1.2 Vorname(n), First name(s)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Date of Birth (day, month, year)	
Geburtsort, Place of Birth	
Geburtsland, Contry of Birth	
1.4 Matrikelnummer, Student ID Number or Person Code	

2. Qualifikation
QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualifikation	
Qualifikation / Abkürzung Qualification / Abbreviated	
Bezeichnung des Titels Name of Titel	
Titel / Abkürzung Title / Abbreviated	

2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study	
2.3 Name der verleihenden Institution Name of Awarding Institution the Qualification	Universität Kassel
Fachbereich Department of	
Status (Type / Control)	University / State Institution
2.4 Name der programmausführenden Institution Name of Institution Administering Studies	
Status (Type / Control):	
2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination	

3. Ebene der Qualifikation LEVEL OF THE QUALIFICATION
--

3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification	
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Length of Programme	
3.3 Zugangserfordernisse Access Requirement(s)	

4. Studieninhalte und Studienerfolg CONTENTS AND RESULTS GAINED
--

4.1 Form des Studiums Mode of Study	
4.2 Studienanforderungen Program Requirements	
4.3 Verlauf des Studiums Program Details	
4.4 Notenskala Grading Scheme	
4.5 Gesamtbewertung Overall Classification	

5. Funktion der Qualifikation FUNCTION OF THE QUALIFICATION
--

5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study	
5.2 Beruflicher Status Professional Status	

6. Zusätzliche Informationen ADDITIONAL INFORMATION
--

6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information	
6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources	

7. Zertifizierung CERTIFICATION

7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification	
--	--

7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature	
--	--

7.3 Siegel / Stempel Seal / Stamp	
--------------------------------------	--